

**Kirchengesetz über Grundstücke in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
(Grundstücksgesetz – GrdstG)**

Vom 20. November 2010 (ABl. S. 316),
geändert am 20. November 2020 (ABl. S. 228).

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle ABl. EKM	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG)	20.11.2020	S. 228	§ 24 Satz 2	aufgehoben

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2 und Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen		Abschnitt 2: Gliederung und Zweckbestimmung kirchlicher Grundstücke	
§ 1	Gegenstand des Gesetzes	§ 6	Grundstücke der Kirchengemeinden und Pfarreien
§ 2	Erhaltung und Sicherung des Grundstücksbestands	§ 7	Grundstücke der Kirchenkreise und der Landeskirche
§ 3	Klarstellung der Rechtsverhältnisse	§ 8	Bindungswirkung der Zweckbestimmung
§ 4	Verwaltung kirchlicher Grundstücke, Rechtsgeschäfte		
§ 5	Fachaufsicht		

		§ 16	Verwaltung der Gebäude
		§ 17	Veräußerung von Gebäuden
Abschnitt 3: Die Pfarreien und der Zentrale Pfarreivermögensfonds			
§ 9	Die Pfarreien		Abschnitt 6: Sonstige Bestimmungen über die Grundstücksverwaltung
§ 10	Der Zentrale Pfarreivermögensfonds	§ 18	Dokumentation von Entscheidungen
§ 11	Laufende Einnahmen, Verkaufserlöse, wiederkehrende Leistungen	§ 19	Gebrauchsüberlassung
§ 12	Pfarreiwaldrücklage	§ 20	Pflege des Grundvermögens
		§ 21	Abbau von Bodenbestandteilen
Abschnitt 4: Grundstücke in der Verwaltung des Kreiskirchenamtes			
			Abschnitt 7: Grundstücke und Grundstücksrechte mit besonderer Nutzung
§ 13	Rechtsgeschäfte über Grundstücke der Kirchengemeinden und Pfarreien	§ 22	Wald
§ 14	Kirchenaufsichtliche Genehmigung	§ 23	Jagd- und Fischereirechte
§ 15	Rechte an nichtkirchlichen Grundstücken	§ 24	Friedhöfe
Abschnitt 5: Grundstücke mit kirchlichen Gebäuden			
			Abschnitt 8: Schlussbestimmungen
		§ 25	Durchführungsbestimmungen
		§ 26	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand des Gesetzes

(1) ¹Dieses Kirchengesetz regelt die Verwaltung der bebauten und unbebauten Grundstücke und der Grundstücksrechte der kirchlichen Körperschaften und ihrer rechtlich unselbstständigen Einrichtungen (kirchliche Grundstücke). ²Für nichtrechtsfähige kirchliche Stiftungen gilt dieses Kirchengesetz nur, soweit nicht durch das Kirchliche Stiftungsgesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Kirchliche Körperschaften im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) die Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie die von ihnen gebildeten rechtsfähigen Verbände,
- b) die Pfarreien,
- c) die Landeskirche und
- d) der Zentrale Pfarreivermögensfonds.

§ 2

Erhaltung und Sicherung des Grundstücksbestands

- (1) 1Kirchliche Grundstücke sind grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. 2Sie dürfen nur veräußert oder belastet werden, wenn und soweit es erforderlich oder von erheblichem Nutzen ist.
- (2) 1Veräußert eine kirchliche Körperschaft ein Grundstück, soll sie ein gleichwertiges Grundstück eintauschen oder erwerben. 2Ist das nicht möglich, hat sie den Veräußerungserlös nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes EKM ersatzweise in den Grundvermögensfonds der Landeskirche anzulegen.
- (3) 1Die kirchlichen Körperschaften haben für die rechtzeitige Beschaffung von Grundstücken für den kirchlichen Bedarf zu sorgen. 2Dazu unterrichten sie sich über die planerischen Festlegungen und Baubeschränkungen der kommunalen und staatlichen Verwaltungen und nehmen ihr Recht auf Beteiligung in den Planungsverfahren gemäß Bauge-setzbuch wahr.
- (4) 1Wird ein kirchliches Grundstück in ein Bauleitplanverfahren, in ein Entwicklungsgebiet, in ein Umlegungs- oder Flurbereinigungsverfahren oder in ein verkehrsplanungsrechtliches Verfahren einbezogen, haben die örtlich zuständigen kirchlichen Stellen ihre Rechte während des Verfahrens fristgerecht zur Geltung zu bringen und gegebenenfalls Rechtsmittel einzulegen. 2Das Landeskirchenamt ist so rechtzeitig einzubeziehen, dass eine begleitende Beratung erfolgen kann.

§ 3

Klarstellung der Rechtsverhältnisse

- (1) 1Kirchliche Grundstücke und dingliche Rechte, insbesondere auch solche, an denen nichtkirchliche Stellen und Personen beteiligt sind, sind im Grundbuch auf den Namen der kirchlichen Körperschaft eintragen zu lassen. 2Der Umfang des kirchlichen Grundbesitzes ist katasteramtlich festzustellen.
- (2) 1Durch die Bildung von rechtsfähigen Verbänden kirchlicher Körperschaften bleibt das Eigentum am Grundvermögen unberührt. 2Wird ein Grundstück für gemeinsame Angelegenheiten eines Verbandes zur Verfügung gestellt, ist dem Eigentumsrecht und der Zweckbestimmung des Grundstücks Rechnung zu tragen.
- (3) In Verträgen über kirchliche Grundstücke und Grundstücksrechte ist unter Beachtung der gesetzlichen Formvorschriften ausdrücklich auf erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigungen hinzuweisen.
- (4) Von der Verjährung bedrohte Ansprüche sind rechtzeitig zu sichern.
- (5) Urkunden, Schriftstücke und Entscheidungen zu Vermögens- und Rechtsverhältnissen kirchlicher Grundstücke und Grundstücksrechte sind dauerhaft sicher und geordnet aufzubewahren.

§ 4

Verwaltung kirchlicher Grundstücke, Rechtsgeschäfte

- (1) Kirchliche Grundstücke und Grundstücksrechte der Körperschaften gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe a) und b) sowie ihrer unselbständigen Einrichtungen verwaltet unbeschadet des § 16 Absatz 1 das Kreiskirchenamt.
- (2) Grundstücke der Landeskirche sowie den Zentralen Pfarreivermögensfonds verwaltet das Landeskirchenamt.
- (3) ¹Über Rechtsgeschäfte dinglicher und schuldrechtlicher Art, die Grundstücke und Grundstücksrechte betreffen, entscheidet die kirchliche Körperschaft, die Eigentümer des Grundstücks ist, soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist. ²Das Gleiche gilt für den Erwerb von Grundstücken und Grundstücksrechten durch kirchliche Körperschaften.

§ 5

Fachaufsicht

Das Landeskirchenamt übt die Fachaufsicht in allen Grundstücksangelegenheiten über die kirchlichen Körperschaften und über die Kreiskirchenämter aus.

Abschnitt 2:

Gliederung und Zweckbestimmung kirchlicher Grundstücke

§ 6

Grundstücke der Kirchengemeinden und Pfarreien

- (1) Die Grundstücke der Kirchengemeinden sind gegliedert in Kirchenland, Pfarrland und sonstiges Land (zum Beispiel Friedhöfe, nichtrechtsfähige kirchliche Stiftungen).
- (2) Das Kirchenland dient der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der kirchlichen Körperschaften, das Pfarrland der Besoldung und Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen und dem Erhalt des Pfarreivermögens, das sonstige Land den kirchlichen Zwecken, denen es gewidmet ist.
- (3) Pfarreien können ausschließlich Eigentümer von Pfarrland und Inhaber von Nutzungsrechten an Grundstücken sein.

§ 7

Grundstücke der Kirchenkreise und der Landeskirche

¹Die Grundstücke der Kirchenkreise und der Landeskirche sind für die Zwecke zu verwenden, für die sie erworben wurden. ²Besondere Zweckbindungen sind zu beachten.

§ 8**Bindungswirkung der Zweckbestimmung**

- (1) Die Zweckbestimmung eines Grundstücks ist festzustellen, in den kirchlichen Verzeichnissen zu dokumentieren und im Grundbuch zu vermerken.
- (2) 1Wird geltend gemacht, dass ein Grundstück einer Kirchengemeinde sonstiges Land sei, ist über die besondere Zweckbestimmung und ihre Entstehung ein urkundlicher Nachweis zu führen. 2Wenn der Nachweis nicht geführt werden kann oder wenn das Grundstück mindestens zehn Jahre lang nicht als besonderes kirchliches Vermögen verwaltet wurde oder wenn der besondere Zweck nicht mehr ausgeübt wird, ist das Grundstück wie Kirchenland zu behandeln.
- (3) Bei nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftungen sind die Bestimmungen des Kirchlichen Stiftungsgesetzes zu beachten.
- (4) 1Die Zweckbestimmung eines Grundstücks und die Zugehörigkeit zu dem entsprechenden Zweckvermögen sind auf Dauer zu erhalten. 2Dies gilt auch für ein Ersatzgrundstück oder einen Veräußerungserlös (§ 2 Absatz 2).
- (5) Eine Änderung der Zweckbestimmung und die Feststellung eines Grundstücks als sonstiges Land gemäß § 8 Absatz 2 bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Abschnitt 3:**Die Pfarreien und der Zentrale Pfarreivermögensfonds****§ 9****Die Pfarreien**

- (1) Die Pfarreien sind als kirchliches Stiftungsvermögen – einschließlich des einbezogenen Vermögens der Oberpfarreien, Diakonate und Archidiakonate – juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- (2) Das Vermögen der Pfarreien soll ungeschmälert erhalten bleiben.
- (3) Die gesetzliche Vertretung der Pfarreien obliegt, unbeschadet des § 13 Absatz 4, dem Landeskirchenamt.

§ 10**Der Zentrale Pfarreivermögensfonds**

Die liquiden Mittel der Pfarreien und die laufenden Einnahmen werden einem Zentralen Pfarreivermögensfonds als selbständiger juristischer Person des öffentlichen Rechts zugeführt.

§ 11

Laufende Einnahmen, Verkaufserlöse, wiederkehrende Leistungen

- (1) Die laufenden Einnahmen der Pfarreien und des Zentralen Pfarreivermögensfonds sind zweckgebunden und ausschließlich für die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen bestimmt, soweit die Einnahmen nicht zur Begleichung der auf den Pfarreien ruhenden Lasten und Abgaben sowie zur Deckung der laufenden Kosten zum Erhalt des Vermögens und zur Sicherung der Einnahmen benötigt werden.
- (2) ¹Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken der Pfarreien werden dem Zentralen Pfarreivermögensfonds zugeführt. ²Die Bestimmungen des Finanzgesetzes EKM sind zu beachten.
- (3) ¹Nach dem bisherigen Recht begründete wiederkehrende Leistungen an Pfarreien bleiben bestehen. ²Im Einzelfall kann eine Ablösung erfolgen.

§ 12

Pfarreiwaldrücklage

Die Erträge aus dem Pfarreiwald fließen neben der Besoldung und Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen auch einer Pfarreiwaldrücklage zu.

Abschnitt 4:

Grundstücke in der Verwaltung des Kreiskirchenamtes

§ 13

Rechtsgeschäfte über Grundstücke der Kirchengemeinden und Pfarreien

- (1) Über die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken entscheidet die kirchliche Körperschaft, die Eigentümer ist oder die erwerben will.
- (2) ¹Über andere Rechtsgeschäfte schuldrechtlicher und dinglicher Art an Grundstücken und Grundstücksrechten, insbesondere Gebrauchsüberlassungen und Mitbenutzungen und über den Erwerb von Grundstücksrechten, entscheidet das Kreiskirchenamt. ²Bei Kirchenland und sonstigem Land ist Absatz 3 zu beachten.
- (3) ¹Entscheidungen des Kreiskirchenamtes über Rechtsgeschäfte gemäß Absatz 2, die Kirchenland oder sonstiges Land betreffen, erfolgen im Benehmen mit der Kirchengemeinde. ²Wird das Benehmen nicht hergestellt, kann die Kirchengemeinde innerhalb eines Monats ab Zugang der Entscheidung Widerspruch gegen die Entscheidung einlegen. ³Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. ⁴Über den Widerspruch entscheidet der Amtsleiter oder die Amtsleiterin des Kreiskirchenamtes. ⁵Gegen den Widerspruchsbescheid ist Klage vor dem Kirchlichen Verwaltungsgericht statthaft. ⁶Das Nähere wird in Durchführungsbestimmungen geregelt.

(4) Das Kreiskirchenamt vertritt die Kirchengemeinden, die von ihnen gebildeten rechtsfähigen Verbände und die Pfarreien unbeschadet der Absätze 1 bis 3 bei allen Rechtsgeschäften über Grundstücke und Grundstücksrechte und ist zu deren Unterzeichnung bevollmächtigt.

(5) 1Soll das Kreiskirchenamt in einem Zwangsversteigerungsverfahren für eine kirchliche Körperschaft ein Grundstück erwerben, so muss dafür eine Vollmacht der erwerbenden Körperschaft vorliegen, die zum Bieten einer bestimmten Summe berechtigt. 2Die der Vollmacht zugrunde liegende Entscheidung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(6) 1Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für Grundstücke der von Kirchengemeinden gebildeten Verbände. 2Sie gelten nicht für Grundstücke nichtrechtsfähiger kirchlicher Stiftungen. 3Ist durch die Satzung der Stiftung die Verwaltung des Stiftungsvermögens dem Gemeindekirchenrat übertragen, kann dieser die Verwaltung von Grundstücken ganz oder teilweise dem Kreiskirchenamt übertragen. 4Die Entscheidungs- und Vertretungsbefugnis des Gemeindekirchenrates bleibt im Zweifel unberührt.

§ 14

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

(1) Rechtsgeschäfte kirchlicher Körperschaften gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe a) und b) über kirchliche Grundstücke und Grundstücksrechte sowie über den Erwerb von Grundstücken und Grundstücksrechten durch diese Körperschaften bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) 1Bei Rechtsgeschäften mit rein schuldrechtlicher Wirkung erteilt die kirchenaufsichtliche Genehmigung das Kreiskirchenamt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist. 2Die Genehmigung gilt mit der Unterzeichnung des Rechtsgeschäftes durch das Kreiskirchenamt als erteilt. 3Die Verträge sind dem Landeskirchenamt zur Kenntnis zu geben.

(3) 1Bei Rechtsgeschäften mit nicht nur rein schuldrechtlicher Wirkung erteilt die kirchenaufsichtliche Genehmigung das Landeskirchenamt. 2Das Gleiche gilt für Schenkungen und Zuwendungen von Todes wegen, wenn Gegenstand ein Grundstück ist.

§ 15

Rechte an nichtkirchlichen Grundstücken

(1) 1Der Erwerb, die Aufgabe und die Inhaltsänderung von Rechten kirchlicher Körperschaften gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe a) und b) an nichtkirchlichen Grundstücken bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. 2Das gilt auch dann, wenn diese Rechte nicht im Grundbuch eingetragen werden können. 3Die Aufgabe eines solchen Rechts soll nicht ohne Gegenleistung erfolgen.

- (2) 1Bei der Ablösung von Reallasten zugunsten kirchlicher Körperschaften erteilt die Genehmigung das Kreiskirchenamt; die Ablösung ist dem Landeskirchenamt zur Kenntnis zu geben. 2In den übrigen Fällen erteilt die Genehmigung das Landeskirchenamt.
- (3) Im Übrigen gelten für Rechte kirchlicher Körperschaften an nichtkirchlichen Grundstücken die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes entsprechend, sofern die Natur des betreffenden Rechts dem nicht entgegensteht.

Abschnitt 5: **Grundstücke mit kirchlichen Gebäuden**

§ 16 **Verwaltung der Gebäude**

- (1) 1Die Verwaltung der im Eigentum der Kirchengemeinden, der von ihnen gebildeten rechtsfähigen Verbände und der Pfarreien stehenden Gebäude, insbesondere die Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen, obliegt, unabhängig von der Zweckbindung des Grundstücks, der jeweiligen örtlichen Kirchengemeinde. 2Änderungen der Nutzungsart, Mietverträge und Mitbenutzungsverträge für die vorstehend genannten Gebäude bedürfen der Genehmigung des Kreiskirchenamtes, bei Gebäuden der Kirchenkreise der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
- (2) 1Für ein auf Pfarrland stehendes kirchliches Gebäude verwaltet die örtliche Kirchengemeinde die Einnahmen und Ausgaben, sie erhält insbesondere die Miet- und sonstigen Einnahmen aus dem Gebäude. 2Die Kirchengemeinde trägt die Kosten der Bauunterhaltung der Gebäude und baulichen Anlagen sowie die kommunalen Abgaben. 3Ihr obliegt die Verkehrssicherungspflicht für das Gebäude und das Grundstück. 4Die Zweckbindung des Grundstücks zugunsten eines besonderen Stellenvermögens bleibt unberührt.

§ 17 **Veräußerung von Gebäuden**

- (1) 1Soll im Rahmen der Bestellung eines Erbbaurechts an einem bebauten Grundstück einer Kirchengemeinde das Eigentum an einem kirchlichen Gebäude einem Dritten übertragen werden, ist zuvor das Benehmen mit der betroffenen Kirchengemeinde herzustellen; das Gleiche gilt bei der Veräußerung eines bebauten Grundstücks einer Pfarrei oder Bestellung eines Erbbaurechts an einem solchen Grundstück. 2Für das Verfahren gilt § 13 Absatz 3 Satz 2 bis 5 entsprechend; im Fall des Grundstücks einer Pfarrei jedoch mit der Maßgabe, dass über den Widerspruch der betroffenen Kirchengemeinde das Landeskirchenamt entscheidet.
- (2) 1Wird mit einem kirchlichen Gebäude bebautes Pfarrland veräußert oder im Rahmen der Bestellung eines Erbbaurechts das Eigentum am Gebäude einem Dritten übertragen,

erhält die örtliche Kirchengemeinde grundsätzlich den auf das Gebäude und die baulichen Anlagen entfallenden anteiligen Veräußerungserlös. ²Für die Verwendung des Veräußerungserlöses gelten die Bestimmungen des Finanzgesetzes EKM.

(3) Die Veräußerung von kirchlichen Gebäuden sowie der Erwerb von Gebäuden durch eine kirchliche Körperschaft nach § 1 Absatz 2 Buchstabe a) und b) bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Abschnitt 6:

Sonstige Bestimmungen über die Grundstücksverwaltung

§ 18

Dokumentation von Entscheidungen

(1) ¹Die einem Rechtsgeschäft über ein kirchliches Grundstück zugrunde liegende Entscheidung der zuständigen kirchlichen Stelle ist zu dokumentieren. ²Hierbei ist das Grundstück nach Lage und Größe, Katasterbezeichnung und Grundbuchblatt aufzuführen. ³Handelt es sich um zweckgebundenes Vermögen, ist auch die Zweckbindung aufzuführen.

(2) Im Fall des Erwerbs eines Grundstücks gehört zur Dokumentation auch die Art und Weise der Beschaffung der erforderlichen finanziellen Mittel.

§ 19

Gebrauchsüberlassung

(1) ¹Über Rechtsgeschäfte, die eine Gebrauchsüberlassung an Grundstücken zugunsten Dritter zum Inhalt haben, insbesondere Miet-, Pacht-, Mitbenutzungs- und Erbbaurechtsverhältnisse, ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. ²Weitergehende gesetzliche Formvorschriften sind zu beachten.

(2) ¹Die Verpachtung landwirtschaftlicher Nutzflächen erfolgt grundsätzlich durch beschränkte Ausschreibung. ²Das Nähere wird in Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 20

Pflege des Grundvermögens

(1) ¹Kirchliche Grundstücke sind sorgfältig und pfleglich zu erhalten, ordentlich zu verwalten und nach Möglichkeit in ihrem Wert zu verbessern. ²Sofern sie nicht unmittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der kirchlichen Körperschaften dienen, sind sie zu verpachten oder zu vermieten.

(2) Der örtlichen Kirchengemeinde obliegt die Verantwortung für ihre Grundstücke und für die in ihrem Bereich gelegenen Grundstücke der Pfarreien.

(3) Das Nähere wird in Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 21**Abbau von Bodenbestandteilen**

1Kirchliche Grundstücke können auch für den Abbau von Bodenbestandteilen zur Verfügung gestellt werden. 2Bei der Festlegung der Höhe der Vergütung ist die Möglichkeit einer Wiedereinlagerung von fremden Feststoffen zu berücksichtigen. 3Die Verträge bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Abschnitt 7:**Grundstücke und Grundstücksrechte mit besonderer Nutzung****§ 22****Wald**

(1) 1Wald ist nach anerkannten forstlichen Grundsätzen ordnungsgemäß und wirtschaftlich, insbesondere nachhaltig, naturnah und pfleglich zu bewirtschaften. 2Die Bewirtschaftung dient insbesondere

1. der Erhaltung der kirchlichen Waldfläche,
2. der ordnungsgemäßen Pflege der Wälder,
3. der Förderung der Umwelt, des Naturhaushaltes und der Naturgüter,
4. der Erhaltung der Eigenart der Landschaft,
5. der Entwicklung und Erhaltung der Lebensräume der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt und
6. der dauerhaften Erzielung von Einnahmeüberschüssen.

(2) Kirchliche Waldbesitzer sind verpflichtet, die Bewirtschaftung des Waldes durch einen forstlichen Sachverständigen oder eine vergleichbare Institution sicherzustellen.

(3) 1Für Waldflächen ist eine Forsteinrichtung anzufertigen und regelmäßig zu aktualisieren. 2Die Organisation obliegt dem Landeskirchenamt. 3Der Waldbewirtschafter erstellt jährliche Wirtschaftspläne. 4Die Waldbesitzer sind verpflichtet, die Flächenverzeichnisse zu aktualisieren und die Umsetzung der Betriebsplanung zu dokumentieren.

(4) 1Kirchliche Waldbesitzer müssen einer kirchlichen Waldgemeinschaft angehören. 2Kirchliche Waldgemeinschaften können verschiedene Organisationsformen haben. 3Sie dienen der Wahrnehmung gemeinsamer Interessen der kirchlichen Waldeigentümer. 4Sie sind kirchliche Einrichtungen im Sinne der Kirchenverfassung EKM. 5Kirchliche Waldgemeinschaften können sich als Kirchliche Forstbetriebsgemeinschaft gemäß Bundeswaldgesetz anerkennen lassen.

(5) 1Bei der Landeskirche wird ein Forstausgleichsfonds gebildet, welcher insbesondere der Risikovorsorge und der Deckung gemeinsamer Kosten dient. 2Die kirchlichen Waldbesitzer leisten dazu Beiträge.

(6) 1Die kirchliche Forstaufsicht wird vom Landeskirchenamt ausgeübt. 2Einer Genehmigung der kirchlichen Forstaufsicht bedürfen:

1. Arrondierungen,
2. Erstaufforstungen,
3. Waldumwandlungen,
4. die Forsteinrichtung,
5. Satzungen und Satzungsänderungen der kirchlichen Waldgemeinschaften,
6. die Anerkennung als Kirchliche Forstbetriebsgemeinschaft und
7. Verträge mit einem forstlichen Bewirtschafter.

(7) Das Nähere wird in Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 23

Jagd- und Fischereirechte

1Jagd- und Fischereirechte sind zu wahren. 2Die Verpachtung bedarf der Genehmigung des Kreiskirchenamtes.

§ 24

Friedhöfe

Auf kirchlichen Grundstücken dürfen Friedhöfe eingerichtet und unterhalten werden.

Abschnitt 8:

Schlussbestimmungen

§ 25

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt der Landeskirchenrat.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Bekanntmachung über die Mitwirkung der Pfarrämter und Kirchengemeinden in Grundstücksverkehrssachen vom 26. Oktober 1974 (ABl. ELKTh S. 137),
2. die Richtlinie über den Verkauf kirchlicher Grundstücke in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 22. Februar 1994 (ABl. ELKTh S. 64),
3. das Kirchengesetz über die Waldwirtschaft in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 15. November 1997 (ABl. EKKPS S. 220),
4. die Ordnung für den Verkauf von Pfarrhäusern vom 5. Mai 1998 (ABl. ELKTh S. 83),
5. das Kirchengesetz über die Verwaltung von Kirchenland vom 14. November 1998 (ABl. EKKPS 1999 S. 2),
6. die Anordnung über die Befugnisse der Kreiskirchenämter bei der Verwaltung und Vertretung der Pfarreipfründen vom 2. März 1999 (ABl. ELKTh S. 51),
7. die Ordnung über den örtlichen Pfründenverwalter vom 17. Mai 1999 (ABl. ELKTh S. 153),
8. das Kirchengesetz über die Verwaltung der Pfarreien vom 17. November 2001 (ABl. ELKTh S.18),
9. die §§ 11 bis 13 des Kirchengesetzes über die Vermögens- und Kirchspielverwaltung vom 23. März 2002 (ABl. ELKTh S. 119).

(3) ¹Vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an sind entgegenstehende Vorschriften nicht mehr anzuwenden. ²Dies gilt insbesondere für

1. die §§ 16 Absatz 1, 19, 30 bis 37 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union vom 1. Juli 1998 (ABl. EKKPS 2000 S. 148),
2. den § 22 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1, hier die Worte „sowie die Pachteinnahmen aus Pfarrgärten“ und der Satz 2 sowie der § 27 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 und 4 der Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz EKM vom 16. April 2010 (ABl. S. 156),
3. alle Vorschriften der ehemaligen Landeskirchen, die in Ausführung und Ergänzung oder zur Änderung der in Absatz 2 oder in Nummer 1 genannten Rechtsvorschriften erlassen worden sind oder auf diese verweisen und nicht ausdrücklich außer Kraft getreten oder aufgehoben worden sind¹.

¹ Folgende Rechtsvorschriften sind ab 01.01.2011 nicht mehr anzuwenden:

Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Waldwirtschaft in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 30. Mai 2000 (ABl. EKKPS S. 117); Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Verwaltung von Kirchenland in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 15. Dezember 1998 (ABl. 1999 S. 2), geändert durch 2. Durchführungsbestimmung vom 2. November 1999 (ABl. EKKPS S. 150); Unterabschnitt II. bis IV. der Vermögensverwaltungsverordnung vom 17. Dezember 2002 (ABl. ELKTh 2003 S. 26), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2005 (ABl. 2006 S. 41); Nr. 18.1 bis 22.3 der Verwaltungsordnungsdurchführungsverordnung vom 5. September 2000 (ABl. EKKPS S. 174), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2006 (ABl. S. 54).